

Einwohnergemeinde Walliswil b. W.

Uferschutzplan

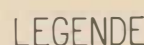
23.11.1990

UFERSCHUTZPLAN

GEMÄSS SEE- UND FLUSSUFERGESETZ

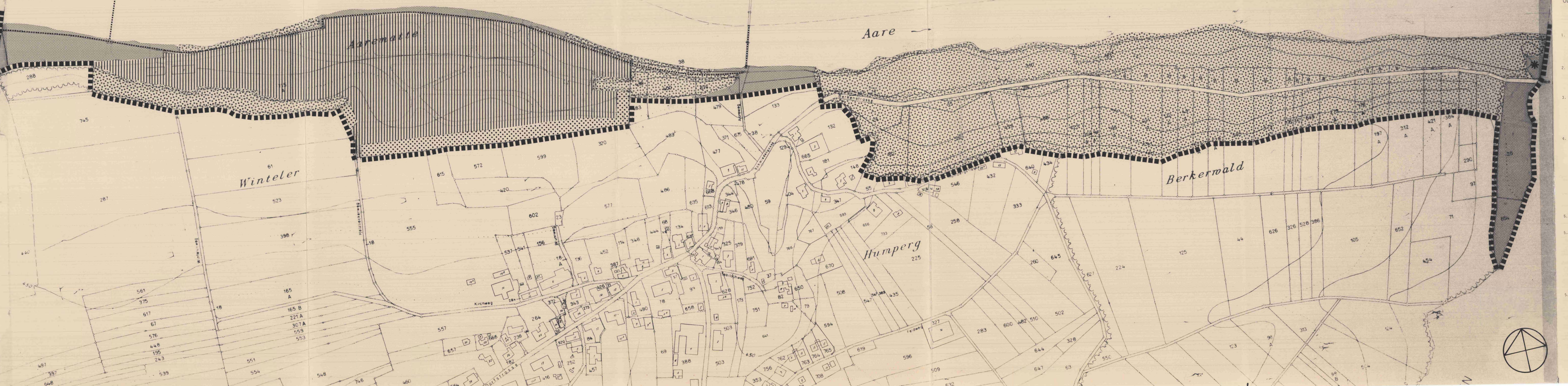
BESTEHEND AUS

UEBERBAUUNGSPLAN UND UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN



LEGENDE

- WIRKUNGSBEREICH
- ▨ UBERSCHUTZZONE
- ▨ UEBERBAUTES GEBIET MIT BAUBESCHRAENKUNGEN
- FLAECHE NACH UEBERGEORDETEN RECHT
- SEKTOR W1 (WALD BESTEHEND)
- SEKTOR W2 (AUFFORSTUNGSFLAECHE)
- SEKTOR M (MILITAERAREAL)
- UFERWEG
- * FISCHZUCHTANLAGE



UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

- Artikel 1**
Die Ueberbauungsvorschriften gelten für den in Ueberbauungsplan gekennzeichneten Wirkungsbereich bis zur Wasserlinie, welche durch den mittleren Sommerwasserstand bestimmt wird.
- Artikel 2**
Soweit die Ueberbauungsvorschriften und der Ueberbauungsplan nichts anderes bestimmen, gilt die Grundordnung der Gemeinde Walliswil.
- Artikel 3**
Im überbauten Gebiet mit Baubeschränkungen sind Bauten und Anlagen der ABA zulässig. Neu- und Anbauten haben sich in die Uferlandschaft einzupassen. Das Gebiet ist mit standortgerechten Büschen und Hochstamm-bäumen vor Einblicken abzuschirmen.
- Artikel 4**
1. In der Uferschutzzone dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, in öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.
2. Kleine Nebenanlagen und Anlagen der Garten- bis 1 lit. 9 sowie sachliche Territorveränderungen bedürfen einer kleinen Baue-willigung.
3. Bauten und Anlagen bedürfen der Zustimmung des kantonalen Raumplanungsamtes.
- Artikel 5**
1. Bei den Sektoren W 1 und W 2 handelt es sich um Wald im Sinne der Forstgesetzgebung.
2. Die Ausdehnung des Waldareals im Plan hat hinweisenden Charakter. Die rechtserfordliche Festlegung wird im Bedarfsfall von den zu-ständigen Behörden vorgenommen.
3. Soweit nicht Wald festgelegt wird, Rodungs-bewilligungen erteilt sind oder die Bestim-mungen der Forstgesetzgebung keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften von Art. 4 der Uferschutzzone und Art. 7 - 9 der Mass-nahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Uferlandschaften.
- Artikel 6**
1. Beim Sektor M handelt es sich um Areal im Interesse der Landesverteidigung.
2. Für Bauten und Anlagen, die der kantonalen Hoheit unterstehen, gelten die Bestimmungen von Art. 4 der Uferschutzzone.
- Artikel 7**
Für die Bepflanzung sind standortheilsche Däume und Sträucher zu verwenden.
- Artikel 8**
1. Das Aaraufer insbesondere das Feuchtblopp östlich des Walliswilsteiges und das Ufer des Steinbaches sind in ihrer naturnahen Erscheinung zu erhalten. Das heisst:
- Die Ufervegetation ist in ihrem Bestand zu erhalten, zu pflegen und wo notwendig zu ergänzen.
- Die Ufer sind wo nötig mit naturnahen Ver-bauungsweisen zu sichern.
2. Das Aaraufer und das Ufer des Steinbaches gelten auf seiner ganzen Länge als beitrags-berechtigtes Ufer im Sinne von Art. 10 Abs. 2 SFV.
- Artikel 9**
Für die im Plan bezeichneten Fischzuchtanlage gilt Bestandsgrenze, sofern sie wie folgt saniert wird:
- Der alte, verrostete, aus unterschiedlich-sten Gitterelementen zusammengesetzte Eisen-zaun muss durch einen neuen ersetzt werden.
- Die standortfremde Bepflanzung ist nach vor-gängiger Beratung durch Herrn R. von Fischer, Kreisobforstler, Forstamt Lamontal, durch eine standortheilsche zu ersetzen.
- Die Plastikleitung im Steinbach für die Frisch-wasserversorgung hat zu verschwinden; die Leitungen sind nach vorheriger Absprache mit dem Land-eigentümer auf einen der angrenzenden Grund-stücke endzuerlegen.
- Die Ansammlungen von alten, nicht mehr zu verwendenden Baumaterialien, Bauten und An-lagen jeglicher Art sind wegzuschaffen.
- Im und innerhalb der Anlage ist allgemein für bessere Ordnung zu sorgen.
- Artikel 10**
Der bestehende Weg ist in seinem Ausbau-stand, das heisst als Weg ohne Hartbelag und mit einer Mindestbreite 0.80 m zu er-halten.
- Artikel 11**
1. Der Uferschutzplan tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft (Art. 61 Baud. Art. 110 Baud.).
2. Das Bauverbot nach Art. 8 Abs. 2 SFV wird mit der Genehmigung des Uferschutzplanes aufge-hoben.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom 11. Aug. 1989
 Publikation im Amtsblatt vom 24. März 1990 im Amtsanzeiger vom 23./30. März 1990
 Oeffentliche Auflage vom 23. März 1990 bis 23. April 1990

Einspracheverhandlung am 04. Mai 1990 Rechtsverwahrungen 0
 Erledigte Einsprachen 3 Unerledigte Einsprachen 1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 26. März 1990

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

am 14. Mai 1990 Namens der Einwohnergemeinde

Präsident W. Kappeler Sekretärin G. Gütler
 Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

4706 Walliswil b. Wangen den 25. Juli 1990 Die Gemeindeschreiberin Gütler

GENEHMIGT DURCH DIE KANTONALE BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss
 Beschluss vom 23. NOV. 1990
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
 Der Direktor: M. Moser

DATUM : JANUAR 1990
 PLANVERFASSER : MARTIN GERBER
 BERNADETTE BREITENMOSER
 MUENZRAIN 10
 3005 BERN